

# RS UVS Kärnten 1995/05/15 KUVS-K1-310/3/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.05.1995

## Rechtssatz

Wird eine Minderjährige eingestellt, die die allgemeine Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, so sind die arbeitsrechtlichen Schutzzvorschriften des KJBG anzuwenden und insbesondere im konkreten Betrieb des Beschuldigten ein entsprechendes Kontrollsysteem einzurichten und erforderliche zumutbare Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung der Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes sicherstellen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)